

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Samtgemeinde Suderburg Bahnhofstr. 54 29556 Suderburg DATUM
NAME
TELEFONNUMMER
E-MAIL
SEITE

19.12.2022 Peter Helms +(0)151 18879960 peter.helms@tennet.eu

1 von 4

# 380-kV-Ostniedersachsenleitung (Wahle-Stadorf): Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

# Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV-Ostniedersachsenleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie im Auftrag der TenneT TSO GmbH zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf informieren und diese hiermit anzeigen.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzten. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

### Liste betroffener Fluren:

Flur		Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
	2	Bahnsen	Suderburg	Uelzen
	3	Bahnsen	Suderburg	Uelzen
	5	Räber	Suderburg	Uelzen
	6	Räber	Suderburg	Uelzen

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923





Abbildung 1: Haselmaustube

## Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und waldund landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V.

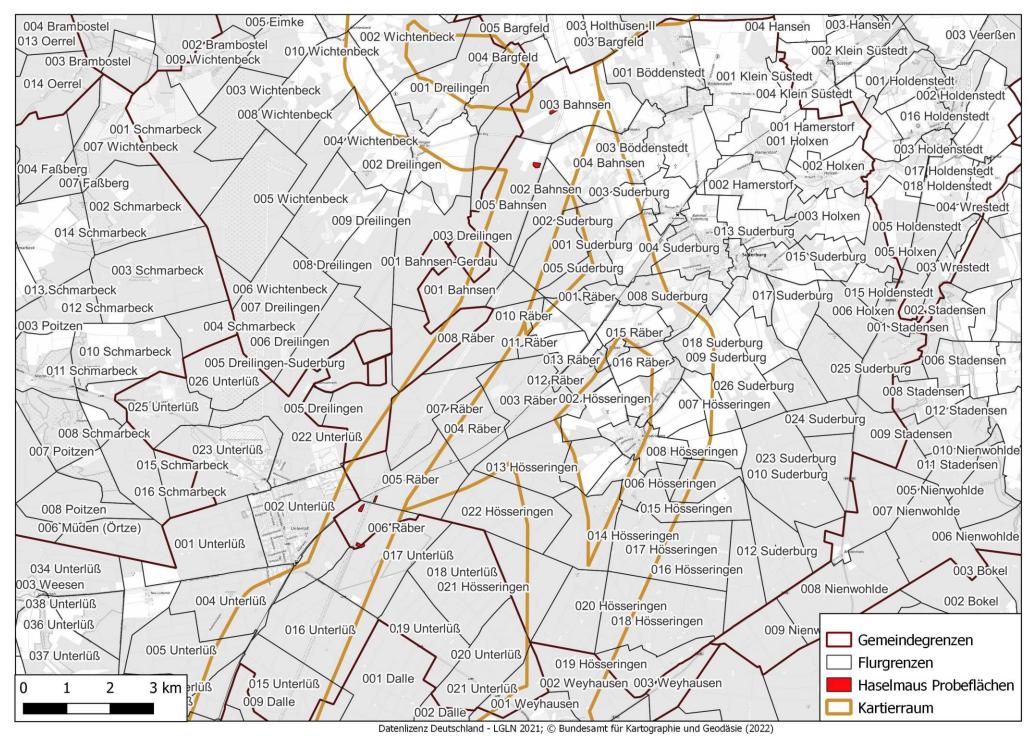
i. V.

Kalweit

Philipp Kalweit Projektleiter Genehmigung Ostniedersachsenleitung Helms

Peter Helms Referent für Bürgerbeteiligung Ostniedersachsenleitung

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923





#### Gesetzestext des § 44 EnWG

#### § 44

### Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.
- (4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.